

Your World First

C/M/S/
Law . Tax

Ausgewählte Publizitäts- und Zulassungsfolgepflichten

Februar 2019

Inhalt

1	Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit Hauptversammlungen	3
1.1	Bei jeder Hauptversammlung	3
1.2	Ordentliche Hauptversammlung	4
1.3	Hauptversammlung mit besonderen Tagesordnungspunkten	4
2	Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen	5
3	Anlassbezogene Veröffentlichungspflichten	7
4	Regelpublizität	8
5	Ausgewählte aktienrechtliche Zulassungsfolgepflichten	10
5.1	Vorstandsvergütung	10
5.2	Aufsichtsrat	10
5.3	Hauptversammlung	10
5.4	Sonstiges	11
6	Ausgewählte kapitalmarktrechtliche Zulassungsfolgepflichten	11

Die im Folgenden dargestellten ausgewählten Publizitäts- und Zulassungsfolgepflichten betreffen Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland, deren Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) zugelassen sind. Die dargestellten, sich aus der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) ergebenden Pflichten gelten darüber hinaus entsprechend auch für Aktiengesellschaften, deren Aktien mit Zustimmung der Gesellschaft in einem multilateralen Handelssystem (wie z. B. der Freiverkehr an deutschen Börsen) oder in einem organisierten Handelssystem in der Europäischen Union gehandelt werden. Sofern im Folgenden die Bezeichnung „Börse“ verwendet wird, ist damit die FWB gemeint.

Pflichten, die nur bestehen, wenn die Aktien zum Prime Standard zugelassen sind, sind *kursiv* dargestellt.

Die Übersicht soll nur einen kursorischen Überblick vermitteln und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vor allem sind Besonderheiten bei der Rechnungslegung nicht aufgeführt.

Änderungen der Publizitäts- und Zulassungsfolgepflichten, die sich aus dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ergeben, zu dem das Bundesjustizministerium am 11. Oktober 2018 den Referentenentwurf vorgelegt hat, werden zu gegebener Zeit in einer aktualisierten Fassung der nachstehenden Übersicht berücksichtigt.

1 Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit Hauptversammlungen

1.1 Bei jeder Hauptversammlung

		Norm	Medium	Anmerkungen
1	Einberufung der Hauptversammlung mit Tagesordnung, Beschlussvorschlägen, Teilnahmebedingungen, Gesamtzahl der Stimmrechte und Aktien etc.	§§ 121 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 124a Satz 1 Nr. 1 u. Nr. 4 AktG; § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG	Bundesanzeiger; ggf. weitere Gesellschaftsblätter lt. Satzung*; Medienbündel; Internetseite	* Zusätzliche freiwillige Veröffentlichung, soweit in Altsatzung bis zum Stichtag 30. Dezember 2015 vorgesehen.
2	Ergänzungsanträge	§§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 4 u. 4a, 124a Satz 2 AktG	Bundesanzeiger; ggf. weitere Gesellschaftsblätter lt. Satzung*; Medienbündel; Internetseite	Kann unterbleiben, soweit Anträge bereits unter Nr. 1 berücksichtigt sind * Zusätzliche freiwillige Veröffentlichung, soweit in Altsatzung bis zum Stichtag 30. Dezember 2015 vorgesehen.
3	Mitteilungen nach § 125 AktG	§ 125 AktG	Versand über Depotbanken (Inhaberaktien); Versand durch AG (Namensaktien)	
4	Gegenanträge	§ 126 Abs. 1 AktG	Internetseite	
5	Wahlvorschläge von Aktionären	§§ 127 Satz 1 u. 4, 126 Abs. 1 AktG	Internetseite	Bei paritätisch mitbestimmten Gesellschaften Ergänzung gem. § 127 Satz 4 AktG erforderlich
6	Vollmachtsformular	§ 124a Satz 1 Nr. 5 AktG; § 48 Abs. 1 Nr. 5 WpHG	Übermittlung zusammen mit Einladung oder auf Verlangen; Internetseite	
7	Erläuterungen zu beschlusslosen Tagesordnungspunkten	§ 124a Satz 1 Nr. 2 AktG	Internetseite	
8	Vorlagen an die Hauptversammlung (= zugänglich zu machende Unterlagen)	§ 124a Satz 1 Nr. 3 AktG; spezialgesetzliche Regelungen (z. B. UmwG); § 48 Abs. 1 Nr. 2 WpHG	Internetseite; Auslage in Geschäftsräumen der AG*; Erteilung von Abschriften auf Verlangen*	* Kann durch Internet ersetzt werden, aber Anfechtungsrisiko bei technischen Störungen.
9	Erläuterungen der Minderheitenrechte	§ 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG	Internetseite	Falls nicht vollständig unter Nr. 1 publiziert
10	Abstimmungsergebnisse etc.	§ 130 Abs. 6 AktG	Internetseite	Einschließlich der Beschlüsse, um Mitteilungsverlangen nach § 125 Abs. 4 AktG überflüssig zu machen

1.2 Ordentliche Hauptversammlung

		Norm	Medium	Anmerkungen
1	(Jahres-)Einzel- und Konzernabschluss, Lageberichte, Bericht des Aufsichtsrats sowie Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns	§§ 175 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 1, 124a Satz 1 Nr. 3 AktG; § 48 Abs. 1 Nr. 2 WpHG	Internetseite; Auslage in Geschäftsräumen der AG*; Erteilung von Abschriften auf Verlangen*	* Kann durch Internet ersetzt werden, aber Anfechtungsrisiko bei technischen Störungen.
2	Bericht des Vorstands zu Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB	§§ 176 Abs. 1 Satz 1, 124a Satz 1 Nr. 3 AktG	Internetseite	
3	Dividendenbekanntmachung	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Beschlussfassung der Hauptversammlung

1.3 Hauptversammlung mit besonderen Tagesordnungspunkten

		Norm	Medium	Anmerkungen
1	Änderungen der mit den Aktien verbundenen Rechte	§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 WpHG; §§ 22, 3a, 3c WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	Z.B. wenn Hauptversammlung Änderung des Dividendenvorzugs beschlossen hat
2	Berichte des Vorstands über einen Bezugsrechtsabschluss bei Kapitalmaßnahmen (z. B. genehmigtem Kapital, Wandelschuldverschreibung und Erwerb und Veräußerung eigener Aktien)	§§ 175 Abs. 2, 293f Abs. 1 Nr. 3 AktG analog	Bekanntmachung zusammen mit der Einberufung wie oben unter Ziffer 1, 1.1; Auslage in Geschäftsräumen der AG*; Erteilung von Abschriften auf Verlangen*	* Kann durch Einstellen auf die Internetseite ersetzt werden, aber Anfechtungsrisiko bei technischen Störungen.
3	Sonstige Berichte, Vorlagen an die Hauptversammlung	§ 124a Satz 1 Nr. 3 AktG; spezialgesetzliche Regelungen (z.B. UmwG); § 48 Abs. 1 Nr. 2 WpHG	Internetseite; Auslage in Geschäftsräumen der AG*; Erteilung von Abschriften auf Verlangen*	Z.B. bei Verschmelzung, Squeeze-out, Unternehmensvertrag * Kann durch Internet ersetzt werden, aber Anfechtungsrisiko bei technischen Störungen.
4	Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien mit Ermächtigung zur Einziehung	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zur Ausnutzung der Ermächtigung s. Abschnitt 2 Nr. 12

		Norm	Medium	Anmerkungen
5	Ermächtigung zum Rück- erwerb eigener Aktien mit Verwertungsermächtigung (Ermächtigung zum Be- zugsrechtsausschluss)	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Beschluss- fassung der Hauptver- sammlung
6	Zustimmung zum Ab- schluss eines Beherr- schungs- oder Gewinn- abführungsvertrags bzw. einer Eingliederung, wenn Aktien als Abfindung angeboten werden	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Eintragung des Unternehmensvertrags im Handelsregister

2 Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen

		Norm	Medium	Anmerkungen
1	Beschluss der Hauptver- sammlung über ordent- liche Kapitalerhöhung mit oder ohne Bezugs- rechtsausschluss	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Beschluss- fassung der Hauptver- sammlung
2	Beschluss über die Schaffung bedingten Kapitals	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Beschluss- fassung der Hauptver- sammlung
3	Beschluss über die Schaffung genehmigten Kapitals mit (Ermächtigung zum) Bezugsrechtsaus- schluss	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister
4	Beschluss über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Vorstands- / Aufsichtsratsbeschluss zur Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung

		Norm	Medium	Anmerkungen
5	Bezugsangebot	§ 186 Abs. 2 bzw. Abs. 5 AktG; § 48 Abs. 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger; Internetseite	
6	Ggf. festgesetzter Ausgabepreis, falls noch nicht unter Nr. 5	§ 186 Abs. 2 AktG; § 48 Abs. 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger; Internetseite	
7	Ermächtigungsbeschluss bzgl. Ausgabe von Wandel- oder Options-schuldverschreibungen mit (Ermächtigung zum) Bezugsrechtsausschluss	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Beschlussfas-sung der Hauptversamm-lung
8	Ausgabe von Wandel-schuldverschreibungen etc.	§ 221 Abs. 2 Satz 2 u. 3 AktG; § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger; Handelsregister	
9	Sonstige Vereinbarungen einschließlich Beschlüssen in Bezug auf Umtausch-, Bezugs- oder Zeichnungs-rechte	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	
10	Änderungen der Rechte, die mit Wandelschuld-verschreibungen etc. verbunden sind	§ 50 Abs. 1 WpHG; §§ 3a, 22 WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	
11	Kapitalherabsetzungen durch Einziehung von Aktien (§§ 237, 238 AktG)	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Beschlussfas-sung der Hauptversamm-lung bzw. Vorstands-/ Aufsichtsratsbeschluss
12	Ausnutzung einer Ermäch-tigung zur Einziehung von eigenen Aktien	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Bundesanzeiger	Zeitpunkt: Vorstands-/ Aufsichtsratsbeschluss zur Ausnutzung, Ermächtigung der Hauptversammlung
13	Veröffentlichung der Ge-samtzahl der Stimmrechte	§§ 40, 41 Abs. 1 WpHG; §§ 3a, 12, 14 –17 WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	Zeitpunkt: unverzüglich nach jeder Änderung; bei Bezugsaktien grundsätzlich Ende des Kalendermonats

3 Anlassbezogene Veröffentlichungspflichten

		Norm	Medium	Anmerkungen
1	Insiderinformationen (Ad-hoc-Mitteilungen)	Art. 17 Abs. 1 MAR; § 26 Abs. 1 WpHG; §§ 3a, 4, 8 und 9 WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister; an Geschäftsführungen der Handelsplätze; Internetseite	Bei Aktualisierung bzw. Berichtigung einer Ad-hoc-Mitteilung ist insbes. § 4 Abs. 2 bzw. 3 WpAV zu beachten
1a	<i>Ad-hoc-Mitteilungen in Englisch</i>	<i>§ 56 BörsO FWB i. V. m. Art. 17 Abs. 1 MAR; § 26 Abs. 1 WpHG; §§ 3a, 4, 8 und 9 WpAV</i>	<i>Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister; an Geschäftsführungen der Handelsplätze; Internetseite</i>	<i>Bei Aktualisierung bzw. Berichtigung einer Ad-hoc-Mitteilung ist insbes. § 4 Abs. 2 bzw. 3 WpAV zu beachten</i>
2	Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions/ Directors' Dealings)	Art. 19 Abs. 1 und 3 MAR; § 26 Abs. 2 WpHG; § 3a WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	
3	Stimmrechtsmitteilungen nach Zugang einer Mitteilung nach §§ 33, 38, 39 WpHG	§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3 Nr. 1 WpHG; §§ 12–17, 3a WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	Verwendung des Formulars gem. WpAV ist verpflichtend
4	Mitteilung bzw. unterlas- sene Mitteilung gem. § 43 Abs. 1 WpHG (wesentliche Beteiligung)	§§ 43 Abs. 2, 40 Abs. 1 Satz 1 WpHG; § 3a WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	
5	„Stimmrechtsmitteilungen“ bzgl. eigener Aktien	§§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 u. 3 Nr. 2, 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpHG; §§ 12–17 WpAV	Medienbündel; Unternehmensregister; an BaFin	
6	Bestimmte Auskünfte und Informationen auf Verlan- gen der Geschäftsführung der Börse	§ 41 Abs. 2 BörsG	Veröffentlichung	Gesetz trifft keine Aussage zu den Modalitäten – Börse kann Art der Ver- öffentlichung bestimmen
7	Stellungnahme zur Angebotsunterlage bei öffentlichen Angeboten nach dem WpÜG	§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG	Bundesanzeiger; an BaFin; Internetseite	
8	Veröffentlichungen in Zusammenhang mit Klagezulassungsverfahren	§ 149 Abs. 1 AktG	Bundesanzeiger; ggf. weitere Gesellschaftsblätter lt. Satzung*	* Zusätzliche freiwillige Veröffentlichung, soweit in Altsatzung bis zum Stichtag 30. Dezember 2015 vorgesehen.

		Norm	Medium	Anmerkungen
9	Veröffentlichungen in Zusammenhang mit Anfechtungsklage	§§ 246 Abs. 4, 248a Satz 1 AktG	Bundesanzeiger; ggf. weitere Gesellschaftsblätter lt. Satzung*	* Zusätzliche freiwillige Veröffentlichung, soweit in Altsatzung bis zum Stichtag 30. Dezember 2015 vorgesehen.
10	Veröffentlichungen in Zusammenhang mit Sonderprüfung	§§ 142 Abs. 2 Satz 3, 149 Abs. 1 AktG	Bundesanzeiger; ggf. weitere Gesellschaftsblätter lt. Satzung*	* Zusätzliche freiwillige Veröffentlichung, soweit in Altsatzung bis zum Stichtag 30. Dezember 2015 vorgesehen.
11	Veröffentlichung des Herkunftsstaats	§ 5 WpHG; §§ 21, 3a WpAV	Medienbündel; Unternehmensregister; an BaFin	Zeitpunkt: Zulassung
12	Veröffentlichung von in Drittstaaten publizierten Informationen	§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG; §§ 3a, 22 WpAV	Medienbündel; Unternehmensregister; an BaFin	

4 Regelpublizität

		Norm	Medium	Anmerkungen
1	Jahresabschluss/ Konzernabschluss	§ 325 HGB	An Betreiber des Bundesanzeigers	Mit Bilanzzeit (§§ 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5 HGB)
2	Ggf. Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung	§ 325 Abs. 1b Satz 2 HGB	An Betreiber des Bundesanzeigers	Falls im Jahresabschluss nur der Vorschlag für die Ergebnisverwendung enthalten ist
3	Jahresfinanzbericht	§§ 114 Abs. 1, 117 Nr. 1 WpHG	Der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen: Internetseite; Unternehmensregister	Mit Bilanzzeit; prüferische Durchsicht bzw. Erklärung, dass diese nicht erfolgt; Offenlegung Jahres-/ Konzernabschluss nach HGB reicht

		Norm	Medium	Anmerkungen
3a	Hinweisbekanntmachung auf Publizität des Jahresfinanzberichts	§§ 114 Abs. 1 u. 3, 117 Nr. 1 WpHG; §§ 18–20 WpAV	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	
3b	Jahresfinanzbericht in Deutsch und Englisch	§ 51 BörsO FWB; §§ 114 Abs. 1, 117 Nr. 2 WpHG	Elektronisch an die Geschäftsführung der Börse	Mit Bilanzzeit
4	Halbjahresfinanzbericht	§§ 115 Abs. 1, 117 Nr. 2 WpHG	Der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen: Internetseite; Unternehmensregister	Mit Bilanzzeit; prüferische Durchsicht bzw. Erklärung, dass diese nicht erfolgt
4a	Hinweisbekanntmachung auf Publizität des Halbjahresfinanzberichts	§§ 115 Abs. 1, 117 Nr. 2 WpHG	Medienbündel; an BaFin; Unternehmensregister	
4b	Halbjahresfinanzbericht in Deutsch und Englisch	§ 52 BörsO FWB; §§ 115 Abs. 1, 117 Nr. 2 WpHG	Elektronisch an die Geschäftsführung der Börse	Mit Bilanzzeit; prüferische Durchsicht bzw. Erklärung, dass diese nicht erfolgt
5	Quartalsmitteilungen für Q I und Q III in Deutsch und Englisch	§ 53 BörsO FWB	Elektronisch an die Geschäftsführung der Börse	
6	Entsprechenserklärung	§ 161 AktG; § 325 HGB	Internetseite; Betreiber des Bundesanzeigers	
7	Erklärung zur Unternehmensführung für AG und Konzern	§§ 289f, 315d HGB	(Konzern-)Lagebericht oder Internetseite mit Bezugnahme im (Konzern-)Lagebericht	
8	Nichtfinanzielle Erklärung; nichtfinanzielle Konzern-erklärung Gesonderter nichtfinanzieller Bericht	§§ 289a ff., 315b f. HGB	(Konzern-)Lagebericht oder Internetseite mit Bezugnahme im (Konzern-)Lagebericht Gesonderter nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht	Nur große (§ 267 Abs. 3, Satz 1 HGB), kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern; entbehrlich, wenn nichtfinanzielle Erklärung bereits durch Konzernmutter abgegeben wurde

5 Ausgewählte aktienrechtliche Zulassungsfolgepflichten

5.1 Vorstandsvergütung

		Norm	Anmerkungen
1	Vorstandsvergütung muss auf nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein	§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG	
2	Optionales Votum der Hauptversammlung zum Vergütungssystem	§ 120 Abs. 4 AktG	
3	Angabe der Einzelbezüge mit Namensnennung, aufgegliedert nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sowie Drittleistungen	§ 285 Nr. 9a Satz 5 ff. HGB	Zusätzlich zur Angabe der Gesamtbezüge des Vorstandsgremiums nach § 285 Nr. 9a HGB im Anhang

5.2 Aufsichtsrat

		Norm	Anmerkungen
1	Zweijährige „Cooling-off-Phase“ für ehemalige Mitglieder des Vorstands	§ 100 Abs. 2 Nr. 4 AktG	Ausnahme möglich
2	Finanzexperte	§§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG	
3	Inhalt des Berichts des Aufsichtsrats	§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG	Angaben zu Ausschüssen und zur Zahl der Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse
4	Erfüllung der Geschlechterquote im Aufsichtsrat	§ 96 Abs. 2 AktG	Sofern das MitbestG, das MontanMitbestG oder das MitbestErgG Anwendung findet

5.3 Hauptversammlung

		Norm	Anmerkungen
1	Entbehrlichkeit der Vorlage der Vollmachtsurkunde für Kreditinstitute und diesen gleichgestellte Institutionen	§ 135 Abs. 5 Satz 4 AktG	
2	Einrichtung einer Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung des Nachweises einer Stimmrechts-vollmacht	§ 134 Abs. 3 Satz 4 AktG	
3	Stimmverbot bei Aufsichtsratswahlen für wechselseitig beteiligte Unternehmen	§ 328 Abs. 3 AktG	

5.4 Sonstiges

		Norm	Anmerkungen
1	Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands durch den Vorstand	§ 76 Abs. 4 AktG	
2	Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand durch den Aufsichtsrat	§ 111 Abs. 5 AktG	Soweit für den Aufsichtsrat bereits eine Quote nach § 96 Abs. 2 AktG gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen (§ 111 Abs. 5 Satz 5 AktG)

6 Ausgewählte kapitalmarktrechtliche Zulassungsfolgepflichten

		Norm	Anmerkungen
1	Pflicht zur Zulassung neuer Aktien aus Kapitalerhöhungen	§ 40 Abs. 1 BörsG; § 69 BörsZulVO	
2	Bestimmte Auskünfte und Informationen auf Verlangen der Geschäftsführung der Börse	§ 41 Abs. 1 BörsG	
3	Analystenveranstaltung	§ 55 BörsO FWB	
4	Führung einer Insiderliste	Art. 18 MAR	
5	Zurverfügungstellung von zur Aktionärsrechteausübung erforderlichen Informationen (Satzung, Hinweis auf Zahlstelle etc.) und Einrichtungen	§ 48 Abs. 1 Nr. 2 WpHG	
6	Datenschutz bzgl. Aktionärsdaten	§ 48 Abs. 1 Nr. 3 WpHG	
7	Informationsübermittlung mittels elektronischer Hilfsmittel bedarf besonderer Voraussetzungen	§ 49 Abs. 3 WpHG	
8	Verhinderungsverbot während öffentlicher Übernahmegebote	§ 33 Abs. 1 Satz 1 WpÜG	



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.
eguides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law